

**Integration ermöglichen.  
Behörden entlasten.  
Wirtschaft stärken.**

**Empfehlungen für eine neue Bundesregierung zur Ausgestaltung der  
Rahmenbedingungen für Geflüchtete im Kontext Arbeitsmarkt**

**27.01.2025**

**AG Aufenthaltsverfestigung**

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

## Vorwort

Basierend auf der langjährigen Erfahrung in der Arbeit im WIR- sowie den Vorgängerprogrammen zur beruflichen Integration von Geflüchteten haben die Autor\*innen in diesem Papier Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für hier lebende Geflüchtete formuliert.

Die Empfehlungen zielen darauf ab, die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu erleichtern sowie Potentiale zur Deckung des Arbeits- und Fachkräftebedarfs zu heben und die Wirtschaft zu stärken. Die zuständigen Behörden, insbesondere die Ausländerbehörden, werden durch eine Senkung des Verwaltungsaufwands entlastet. Darüber hinaus sind die Empfehlungen darauf ausgerichtet, die Integration von Geflüchteten zu erleichtern und erbrachte Integrationsleistungen zu würdigen.

Die Integration Geflüchteter ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und basiert auf den Prinzipien des UN-Sozialpakts sowie der Achtung der Menschenrechte. Sie ist keine Einbahnstraße, sondern setzt Offenheit, Unterstützung und Lernbereitschaft sowohl von der aufnehmenden Gesellschaft als auch von den Geflüchteten voraus. Jahrelange Praxiserfahrungen zeigen, dass Geflüchtete in aller Regel eine hohe Arbeitsmotivation mitbringen, auch weil Arbeit ein Schlüssel zum selbstbestimmten Leben ist.

Wir warnen jedoch eindringlich davor, Geflüchtete nur auf „Nützlichkeitsfaktoren“ zu reduzieren. Die Arbeitspflicht oder Maßnahmen, die lediglich auf schnelle Arbeitsaufnahme abzielen, schaden nachhaltigen Integrationsprozessen und fördern prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Arbeitsmarktpolitik sollte primär ein Instrument für gesellschaftliche Teilhabe sein, das allen Menschen gleiche Chancen sichert.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Änderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Asylgesetz (AsylG) vorgenommen. Oftmals wurden die Änderungen damit begründet, dass mit ihnen eine Entlastung der Behörden einhergehen würde. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Regelungen häufig nicht wie versprochen wirken, sondern vielmehr die Rechte von Geflüchteten einschränken und die Verwaltung mit noch komplexeren bürokratischen Anforderungen belasten.

Statt kurzfristiger, von populistischen Debatten getriebener Maßnahmen sollte bei zukünftigen Gesetzgebungen das "große Ganze" im Auge behalten werden. Stabilität, Planung und vorausschauende Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen sind entscheidend, um ein solides und nachhaltiges System zu schaffen, das den Herausforderungen der Zukunft gewachsen ist.

### *AG Aufenthaltsverfestigung*

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundsätzliche Voraussetzungen der Aufenthaltsverfestigung handhabbar gestalten .....</b>	<b>4</b>
a. Passpflicht und Identitätsklärung konkretisieren .....	4
b. Lebensunterhaltssicherung vereinfachen .....	4
c. Aufenthaltsrechtliche Folgen von Straftaten neu denken .....	5
d. Möglichkeiten des Zweck- und Spurwechsels (weiter) flexibilisieren .....	5
<b>II. Einzelne Regelungen der Aufenthaltsverfestigung verbessern .....</b>	<b>6</b>
a. Keine Benachteiligung der Benachteiligten.....	6
b. Bedürfnisse junger Geflüchteter in den Blick nehmen.....	7
c. Nachhaltige Integration würdigen .....	8
d. Chancenaufenthalt als dauerhaftes Instrument implementieren .....	8
e. Sicherheit während der Ausbildung geben .....	8
f. Beschäftigungsduldung zukunftsfähig gestalten.....	9
<b>III. Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs optimieren.....</b>	<b>10</b>
a. Potenziale nutzen: Arbeitsverbote abschaffen .....	10
b. Duldung light abschaffen.....	10
c. Erwerbsmobilität ermöglichen – Wohnsitzauflagen abschaffen.....	11
d. Spracherwerb, Bildung und Arbeitsförderung als gewinnbringende Investition begreifen .....	11
e. Arbeitsmarktintegration durch uneingeschränkte soziale Teilhabe ermöglichen .....	12
f. Teilhabe von Geflüchteten mit Behinderung sicherstellen.....	12
g. Laufzeit von Aufenthaltspapieren verlängern .....	13
<b>IV. Nicht staatliche Beratungsstrukturen nachhaltig finanzieren .....</b>	<b>14</b>

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

# I. Grundsätzliche Voraussetzungen der Aufenthaltsverfestigung handhabbar gestalten

## a. Passpflicht und Identitätsklärung konkretisieren

Die Klärung der Identität und die Passpflichtenerfüllung sind für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zentral.<sup>1</sup> Jedoch zeigen langjährige Praxiserfahrungen, dass sich dies in vielen Fällen als schwierig, manchmal sogar als unmöglich erweist. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es ist im Einzelfall oft schwer zu bestimmen, welche Mitwirkungshandlungen objektiv möglich und subjektiv zumutbar sind.

### Empfehlungen

- ✓ Es sollte klargestellt werden, welche Dokumente die Identität glaubhaft klären können.
  - ✓ Hinweis- und Beratungspflichten der Behörden sollten konkretisiert werden.
  - ✓ Die Identitätsklärung und Passpflichtenerfüllung sollte mittels einer Erklärung an Eides statt ermöglicht werden, wenn alle möglichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen erfüllt wurden.
- Weitere Informationen zur Konkretisierung der Passpflicht und Identitätsklärung sind in der Publikation des WIR-Netzwerkes „Empfehlungen zu gesetzlichen Änderungen im Kontext Identitätsklärung und Passpflichtenerfüllung“<sup>2</sup> zu finden.

## b. Lebensunterhaltssicherung vereinfachen

Die Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung sind komplex. Im Aufenthaltsrecht sind sie von zentraler Bedeutung. Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist es vielfach notwendig, dass der Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder Vermögen gesichert wird, ohne dass sog. schädliche Sozialleistungen (insbesondere nach SGB II und SGB XII) benötigt werden. Das betrifft sowohl die Spurwechsel- und Bleiberechtsregelungen als auch die Niederlassungserlaubnis und die Einbürgerung ebenso wie die Aufhebung einer Wohnsitzauflage. Bei der Prüfung wird eine „nachhaltige“ Lebensunterhaltssicherung verlangt. Diese beinhaltet grundsätzlich eine Zukunftsprognose und berücksichtigt teilweise auch die bisherige Erwerbsbiographie, was in der Praxis zu vielen Problemen führt, z.B. in der Probezeit oder bei befristeten Arbeitsverträgen. Grundsätzlich wird ein Aufenthaltstitel auch bei Familien nur an die Person erteilt, die den entsprechenden Antrag gestellt hat und die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt. Wenn aber die antragstellende Person in einem Haushalt mit ihren Familienmitgliedern lebt, wird bei der Frage, ob ihr ein Aufenthaltstitel erteilt wird, bei der Lebensunterhaltssicherung der Bedarf aller Personen berücksichtigt. Das führt dazu, dass bei vielen Familien die erforderliche Lebensunterhaltssicherung schwer erreichbar ist.

### Empfehlungen

- ✓ Die Berechnung der Lebensunterhaltssicherung sollte vereinfacht werden und keine überhöhten Anforderungen beinhalten.
- ✓ Die Berücksichtigung der Freibeträge für Beschäftigte und Auszubildende sollten abgeschafft werden.

<sup>1</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 AufenthG

<sup>2</sup> [https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2024/06/Empfehlungen-zu-gesetzlichen-Aenderungen-im-Kontext-Passpflicht-und-Identitaetsklaerung\\_Jun2024.pdf](https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2024/06/Empfehlungen-zu-gesetzlichen-Aenderungen-im-Kontext-Passpflicht-und-Identitaetsklaerung_Jun2024.pdf)

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

- ✓ Bei der Prüfung sollte allein auf die antragsstellende Person (ohne Berücksichtigung ihrer Haushaltsmitglieder) abgestellt werden.
- ✓ Für eine positive Prognoseentscheidung sollte ausreichen, dass keine gravierenden Anhaltspunkte für eine Änderung der gegenwärtigen Situation bestehen. Befristete Arbeitsverhältnisse und eine Probezeit sollten ihr regelmäßig nicht entgegenstehen.
- ✓ Auf eine rückwirkende Prüfung sollte grundsätzlich verzichtet werden.
- ✓ Wohngeld sollte grundsätzlich als unschädlich geregelt werden.
- ✓ Die in § 25b Abs. 1 S. 3 und Abs. 3 AufenthG genannten Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung bei Krankheit, Behinderung, Alter, Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen und während Schule, Ausbildung und Studium sowie der Vorbereitung darauf sollten allgemein gelten.

### c. Aufenthaltsrechtliche Folgen von Straftaten neu denken

Die gegenwärtigen Regelungen zur Aufenthaltssicherung führen in der Praxis häufig zu einer Doppelbestrafung, was insbesondere bei geringfügigen Straftaten wie Armutsdelikten (z. B. Beförderungerschleichung<sup>3</sup>) oder Verstößen gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften problematisch ist.<sup>4</sup> Diese Delikte, die oftmals aus sozialen oder existenziellen Notlagen heraus begangen werden, können langfristig den Ausschluss von der Aufenthaltssicherung nach sich ziehen. Auch leichte Straftaten führen gemäß § 54 AufenthG zu einem Ausweisungsinteresse und schließen die Erteilung eines Aufenthaltstitels vielfach aus. Eine aufenthaltsrechtliche Sanktionierung neben der strafrechtlichen Verurteilung ist jedenfalls in diesen Fällen weder notwendig noch verhältnismäßig.

### Empfehlungen

- ✓ Die strafrechtlich begründeten Ausschlusskriterien für die Aufenthaltssicherung sollten grundsätzlich überdacht werden.
- ✓ Jedenfalls sollten zumindest strafrechtliche Verurteilungen bis zu 90 bzw. 150 Tagessätzen<sup>5</sup> oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten nicht mehr berücksichtigt werden.
- ✓ Für Jugendliche und Heranwachsende sollte eine differenzierte Betrachtung entsprechend ihrer Entwicklungssituation erfolgen.

### d. Möglichkeiten des Zweck- und Spurwechsels (weiter) flexibilisieren

Mit der jüngsten Reform des Fachkräfteeinwanderungsrechts wurden die Möglichkeiten des Zweckwechsels ausgeweitet. Für Personen mit Duldung bzw. mit Aufenthaltsgestattung wurden in der Vergangenheit verschiedene Bleiberechts- bzw. Spurwechselregelungen<sup>6</sup> eingeführt – zuletzt der sog. „kleine Spurwechsel“.<sup>7</sup>

Der Abbau bestehender Zweck- und Spurwechselferren hat gute Gründe, weshalb dieser Weg weiter beschritten werden sollte: Die Realitäten der Migration, der demografische Wandel sowie die Bedürfnisse von Arbeitnehmer\*innen und Unternehmer\*innen sprechen eindeutig für eine grundlegende Reform der rechtlichen Trennung zwischen Flucht- und Erwerbsmigration.

<sup>3</sup> § 265a StGB

<sup>4</sup> z. B. § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG; § 85 Abs. 1 AsylG

<sup>5</sup> wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von ausländischen Staatsangehörigen begangen werden können.

<sup>6</sup> §§ 16g; 19d; 25a; 25b; 60c; 60d; 104a; 104c AufenthG

<sup>7</sup> § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

Personen, die nach einer Beschäftigungsaufnahme lediglich für die Erfüllung der Visumpflicht zur Aus- und Wiedereinreise verpflichtet werden, müssen dafür nicht nur oft ihre Arbeit unterbrechen – in der Regel gibt es auch keine Garantie, wann und ob die Wiedereinreise tatsächlich möglich ist. Zudem entstehen den Betroffenen durch die Aus- und Wiedereinreise erhebliche Kosten, und auch mit Blick auf den Klimawandel scheint die Pflicht zur Aus- und Wiedereinreisen nicht mehr zeitgemäß.

### Empfehlung

- ✓ Die Möglichkeiten des Spur- und Zweckwechsel sollten weiter flexibilisiert werden. Dafür sollten insbesondere folgende Regelungen geändert werden: Versagung von Aufenthaltstitel nach Ablehnung des Asylantrags<sup>8</sup> sowie während des Asylverfahrens<sup>9</sup>; Zweckwechselsperren<sup>10</sup>; Visumpflicht bei der Einreise<sup>11</sup>.

## II. Einzelne Regelungen der Aufenthaltsverfestigung verbessern

### a. Keine Benachteiligung der Benachteiligten

Deutschland ist durch internationale und europäische Vereinbarungen sowie das Grundgesetz dazu verpflichtet, Diskriminierung vulnerabler Gruppen zu verhindern.<sup>12</sup> Zu den vulnerablen Gruppen zählen insbesondere Personen mit Erkrankungen oder Behinderungen, ältere Menschen und Alleinerziehende sowie unbegleitete Minderjährige. Ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten werden in den bestehenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen nicht ausreichend berücksichtigt. Die gesetzlichen Anforderungen, z.B. an Lebensunterhaltssicherung, Identitätsklärung, Passpflicht, Sprachkenntnisse, Schulbesuch, Ausbildung sowie Kenntnisse über Rechts- und Gesellschaftsordnung stellen oft eine große, manchmal sogar eine unüberwindbare Hürde dar.

Es existieren zwar Ausnahmeregelungen, aber diese sind unzureichend und/oder werden von den Mitarbeitenden in den Behörden uneinheitlich gehandhabt. Oft müssen fachärztliche Gutachten vorgelegt werden, was eine weitere Hürde darstellt. In den Behörden verwendete Dokumente und Formulare sind oft nicht (ausreichend) barrierefrei.

### Empfehlungen

- ✓ Aufenthaltsrechtlich einheitliche Ausnahmeregelungen und großzügige bundeseinheitliche Anwendungshinweise sollten entwickelt werden.
- ✓ Die Anforderungen an ärztliche Nachweise sollten gesenkt und standardisiert werden<sup>13</sup>.

---

<sup>8</sup> § 10 Abs. 3 AufenthG

<sup>9</sup> § 10 Abs. 1 AufenthG

<sup>10</sup> § 19f AufenthG

<sup>11</sup> § 5 Abs. 2 AufenthG

<sup>12</sup> Art. 14 EMRK; Art. 21 u 26 EU-Grundrechtecharta; Art. 5 EU-Richtlinie 2003/86/EG; Art. 24 EU- Richtlinie 2024/1346;

Art. 1 u. Art. 3 GG

<sup>13</sup> Weitere Informationen zur Feststellung von gesundheitsbezogenen Abschiebeverboten finden sich hier: <https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/07/Empfehlungen-gesundheitsbezogene-Abschiebeverbote.docx.pdf>; [https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2023/06/Positionspapier\\_Sicherstellung\\_der\\_Rechte\\_von\\_Schutzsuchenden\\_im\\_Asylverfahren.pdf](https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2023/06/Positionspapier_Sicherstellung_der_Rechte_von_Schutzsuchenden_im_Asylverfahren.pdf)

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

- ✓ Die bestehenden Gesetze und Verwaltungspraktiken sollten auf Diskriminierungsfreiheit überprüft und angepasst werden.
- ✓ Formulare und Dokumente sollten in einfacher bzw. leichter Sprache sowie (möglichst) barrierefrei, mehrsprachig sowie digital verfügbar sein<sup>14</sup>.

#### **b. Bedürfnisse junger Geflüchteter in den Blick nehmen**

Die Rechte von geflüchteten Kindern und jungen Geflüchteten werden bei (politischen) Entscheidungsprozessen sehr oft nicht beachtet. Internationale Standards, wie sie die UN-Kinderrechtskonvention vorsieht, werden kaum umgesetzt.

Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige müssen aktuell nicht nur eine Voraufenthaltszeit von mindestens drei Jahren vorweisen, sondern auch seit mindestens zwölf Monaten mit einer Duldung in Deutschland leben, bevor ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt werden kann. Zudem müssen sie mindestens 14 Jahre alt sein. Selbst wenn sie sich besonders schnell in die deutschen Lebensverhältnisse eingefügt haben und über eine gute Integrationsprognose verfügen, können ihre Integrationserfolge bis dahin nicht aufenthaltsrechtlich gewürdigt werden. Zwölf Monate sind für junge Menschen eine lange Zeit. Die Unsicherheit über die Perspektive in Deutschland wird als sehr belastend erlebt und kann das Leistungsvermögen entsprechend einschränken.

Gegenwärtig setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG einen erfolgreichen Schulbesuch oder den Erwerb eines anerkannten Schul- oder Ausbildungsabschlusses voraus.<sup>15</sup> Eine Reduzierung auf den Lernerfolg bzw. die Versetzung lässt zu viele Ebenen von Integrationsbemühungen unberücksichtigt und kann zu extremem Druck führen, insbesondere, wenn weitere Familienmitglieder von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abhängig sind.

#### **Empfehlungen**

- ✓ Die Vorduldungszeit<sup>16</sup> sollte gestrichen werden.
- ✓ Die Regelung sollte für Kinder unter 14 Jahren geöffnet werden.
- ✓ Die Ausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung sollten auf den Besuch staatlich geförderter Berufsvorbereitungsmaßnahmen, Sprachkurse, anderer Schulformen sowie auf gesetzlich geregelte Freiwilligendienste ausgeweitet werden<sup>17</sup>.
- ✓ Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG sollte auch jungen Menschen erteilt werden können, die noch keinen dreijährigen Schulbesuch bzw. keinen Schul- oder Ausbildungsabschluss<sup>18</sup> nachweisen können, wenn sie arbeiten oder sich in einer Ausbildung, einem Studium, in einem gesetzlich geregelten Freiwilligendienst (BFD, FSJ, etc.) oder in einer sonstigen berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Maßnahme befinden.

<sup>14</sup> Art. 9 UN-BRK; vgl. <https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/gesetze-und-richtlinien/en301549/en301549-node.html>

<sup>15</sup> § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG

<sup>16</sup> § 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG

<sup>17</sup> § 25a Abs. 1 S. 2 AufenthG

<sup>18</sup> Vgl. § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

- ✓ Junge Menschen, die aufgrund einer Lernbehinderung oder einer seelischen oder geistigen Einschränkung keinen Schul- oder Ausbildungsabschluss erwerben können, sollten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten, wenn sie die Schule bzw. den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen besucht haben bzw. besuchen.
- ✓ Die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Tätigkeit muss ausreichend sein.

### c. Nachhaltige Integration würdigen

§ 25b AufenthG ist eine besonders wichtige Bleiberechtsregelung für nachhaltig integrierte Geflüchtete, insbesondere auch für ehemalige Inhaber\*innen des Chancenaufenthaltsrechts. Damit Integrationsbemühungen von langjährig in Deutschland lebenden Menschen gewürdigt werden und zugleich die Tatsache berücksichtigt wird, dass viele Geflüchtete in der Vergangenheit keinen Zugang zu Deutschkursen und/oder dem Arbeitsmarkt hatten, sind Änderungen notwendig.

### Empfehlungen

- ✓ Bei der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung sollte nicht allein auf das Erwerbseinkommen abgestellt werden, sondern die im Aufenthaltsrecht grundsätzlich als unschädlich geregelten Leistungen<sup>19</sup> sollten mit eingerechnet werden.
- ✓ Die Freistellung von der Lebensunterhaltssicherung bei Studium, Ausbildung und staatlich geförderte Berufsvorbereitungsmaßnahmen<sup>20</sup> sollte auch für den Besuch von Sprachkursen, anderen Schulformen sowie Freiwilligendiensten gelten.

### d. Chancenaufenthalt als dauerhaftes Instrument implementieren

Der Chancenaufenthalt<sup>21</sup> hat sich als Erfolg erwiesen: über 70.000 Menschen, die vormals eine Duldung hatten, konnten davon profitieren. Die Anzahl an Menschen mit Duldung ist durch diese Regelung signifikant gesunken.<sup>22</sup> Dennoch leben weiterhin viele Personen mit Duldung, obwohl sie schon sehr lange in Deutschland leben.<sup>23</sup>

### Empfehlungen

- ✓ Die Regelung zum Chancenaufenthalt sollte entfristet und stichtagsunabhängig implementiert werden.
- ✓ Der positive Effekt des Chancenaufenthalts sollte nachhaltig gesichert werden, indem der Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bleiberechtsregelungen (§§ 25a; 25b AufenthG) erleichtert wird, z.B. durch großzügige Fiktionsregelungen.

### e. Sicherheit während der Ausbildung geben

Die Regelung zur Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG ist am 01.03.2024 in Kraft getreten. Leider wurden die Stichtage, bis zu denen die Identität geklärt werden muss, aus der (älteren) Regelung zur Ausbildungsuldung nach § 60c AufenthG unangepasst übernommen, sodass sie weit in der Vergangenheit

<sup>19</sup> Vgl. § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG

<sup>20</sup> § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG

<sup>21</sup> § 104c AufenthG

<sup>22</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/130/2013040.pdf>

<sup>23</sup> Zum Stichtag 30.06.2024: 74.756 Personen mit Duldung schon über fünf Jahre, 37.383 Personen sogar über acht Jahre in Deutschland, vgl. ebd.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

liegen. Für Betriebe und Auszubildende ist es wichtig, während der Ausbildung Sicherheit zu haben, sowohl aufenthaltsrechtlich, als auch finanziell. Andernfalls drohen Ausbildungsabbrüche.

### Empfehlungen

- ✓ Die Stichtage zur Identitätsklärung sollten abgeschafft werden<sup>24</sup>.
- ✓ Die dreimonatige Vorduldungszeit sollte abgeschafft werden.
- ✓ Inhaber\*innen einer Ausbildungsaufenthaltsvisa sollten Zugang zu BAföG-Leistungen erhalten.

### f. Beschäftigungsduldung zukunftsfähig gestalten

Die Regelung zur Beschäftigungsduldung ist äußerst bürokratisch gestaltet. Die Anforderungen übersteigen in einigen Punkten die Bedingungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, was im Widerspruch zur Funktion einer Duldung steht.

Nur Geflüchtete, die bis 31.12.2022 eingereist sind, können eine Beschäftigungsduldung erhalten.<sup>25</sup> Diese Einschränkung schließt viele Betroffene ohne sachlichen Grund aus. Die erforderliche Voraufenthaltszeit mit einer Duldung von zwölf Monaten<sup>26</sup> vor Erteilung der Beschäftigungsduldung stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Überprüfung der Lebensunterhaltssicherung für vergangene Zeiträume<sup>27</sup> ist vielfach sehr aufwendig und erschwert das Verfahren erheblich.

Der Verlust des Arbeitsplatzes führt zu einem Widerruf der Duldung, ohne dass eine ausreichende Frist zur Suche nach einer neuen Stelle vorgesehen ist, wie es bei der Ausbildungsduldung und –aufenthaltsvisa der Fall ist<sup>28</sup>. Der Antrag einer Person kann zudem abgelehnt werden, wenn ihr Ehepartner\*in oder ihre minderjährigen Kinder bestimmte Voraussetzungen (wie den erfolgreichen Besuch eines Integrationskurses oder den tatsächlichen Schulbesuch) nicht erfüllen.<sup>29</sup> Dies stellt eine Benachteiligung gegenüber Alleinstehenden dar und ist verfassungsrechtlich problematisch. Die Ablehnungsgründe sind nicht von der Person selbst verschuldet, sondern sie wird in „Kollektivhaftung“ genommen.<sup>30</sup>

### Empfehlungen

- ✓ Die Stichtagsregelung sollte abgeschafft werden.
- ✓ Die Vorduldungszeit sollte gestrichen werden.
- ✓ Auf den rückwirkenden Nachweis der Lebensunterhaltssicherung sollte verzichtet werden.
- ✓ Bei Arbeitsplatzverlust sollte Anspruch auf eine Duldung bestehen, um eine neue Arbeitsstelle zu finden.<sup>31</sup>
- ✓ Die „Kollektivhaftung“ sollte abgeschafft werden.

<sup>24</sup> Vgl. § 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG

<sup>25</sup> § 60d Abs. 1 S. 1 AufenthG

<sup>26</sup> § 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG

<sup>27</sup> § 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG

<sup>28</sup> § 60c Abs. 6 AufenthG; § 16g Abs. 5 AufenthG

<sup>29</sup> § 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 7, 8, 10, 11 AufenthG

<sup>30</sup> Art. 6 Abs. 1 GG

<sup>31</sup> Vgl. § 60c Abs. 6 AufenthG; § 16g Abs. 5 AufenthG

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

## III. Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs optimieren

### a. Potenziale nutzen: Arbeitsverbote abschaffen

Geflüchtete stellen ein großes Potenzial zur Deckung des Arbeits- und Fachkräftebedarfs dar<sup>32</sup> und nehmen überdurchschnittlich häufig eine Ausbildung bzw. Beschäftigung in einem Engpassberuf auf.<sup>33</sup> Mit ihrer Erwerbstätigkeit können sie einen wesentlichen Beitrag für unsere Gesellschaft und zum Erhalt unseres Wohlstands beitragen. Steuern, Rentenversicherungsbeiträge und Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sichern unseren Sozialstaat.

Doch obwohl viele Geflüchtete erwerbstätig sein möchten, sind sie gezwungen, Sozialleistungen zu beziehen, wenn sie Arbeitsverboten unterliegen oder mit langwierigen Beschäftigungserlaubnisverfahren konfrontiert sind. Das unnötig komplex gestaltete Beschäftigungserlaubnisverfahren stellt eine große Belastung für die Verwaltung dar und schreckt Arbeitgebende davon ab, Geflüchtete einzustellen.

Arbeitsverbote widersprechen den sozialpolitischen Zielen des Sozialgesetzbuchs<sup>34</sup> sowie internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen.<sup>35</sup> Personen, die nicht arbeiten dürfen, leiden unserer Erfahrung nach häufig unter (erheblichen) psychischen Belastungen. Diese können sich über die Zeit verstärken und führen oft zu einem Verlust der Beschäftigungsfähigkeit. Dadurch entstehen langfristig hohe Kosten, etwa durch den Bedarf an psychosozialer Unterstützung, medizinischer Versorgung oder sozialstaatlicher Absicherung.

Gleichzeitig sind effektive Schutzsysteme gegen Arbeitsausbeutung für alle Arbeitnehmer\*innen essenziell. Diese sollten durch gezielte und regelmäßige Kontrollen der Zollverwaltung gewährleistet werden.

### Empfehlungen

- ✓ Arbeitsverbote sollten abgeschafft werden.
- ✓ Die Beschäftigungsbedingungsprüfung sollte abgeschafft werden.
- Weitere Informationen zur Abschaffung der Beschäftigungsverbote und zum Verzicht auf die Beschäftigungsbedingungsprüfung sind in der Publikation des WIR-Netzwerkes *„Empfehlungen zur Abschaffung von Arbeitsverboten im Asyl- und Ausländerrecht und zu weiteren Verbesserungen bei der Arbeitsmarktteilhabe von Asylsuchenden und Inhaber\*innen einer Duldung“*<sup>36</sup> zu finden.

### b. Duldung light abschaffen

Als „Duldung light“<sup>37</sup> sind ca. 9 % aller Duldungen erteilt, mit großer Varianz in den einzelnen Bundesländern. Anders als der Name „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ suggeriert, können auch Personen mit geklärter Identität die „Duldung light“ erhalten, zum Beispiel, wenn der Pass abgelaufen ist und die Ausländerbehörde annimmt, dass nicht ausreichend an der Beschaffung eines neuen Passes mitgewirkt wird.

<sup>32</sup> Die Erwerbstätigenquote der geflüchteten Männer liegt nach acht Jahren Aufenthalt bei 86 Prozent, höher als der Durchschnitt der der männlichen Bevölkerung in Deutschland; vgl. IAB-Kurzbericht 10/2024, S. 3.

<sup>33</sup> Vgl. <https://www.fes.de/studie-ohne-sie-geht-nichts-mehr>

<sup>34</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 SGB I

<sup>35</sup> Art. 23 Abs. 1 AEMR; Art. 6 Abs. 1 UN-Sozialpakt

<sup>36</sup> <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2023/11/09/arbeitsverbote-aufheben-und-somit-behoerden-entlasten/>

<sup>37</sup> § 60b AufenthG

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

Mit der "Duldung light" geht grundsätzlich ein Arbeitsverbot einher, was den Betroffenen die wirtschaftliche Existenzgrundlage entzieht und erheblichen psychischen Druck erzeugt.

### Empfehlung

- ✓ Die Duldung light sollte abgeschafft werden.

#### c. Erwerbsmobilität ermöglichen – Wohnsitzauflagen abschaffen

Die Wohnsitzregelungen im Aufenthalts- und Asylrecht<sup>38</sup> behindern die Integration von Geflüchteten. Sie schränken ihren Zugang zum Arbeitsmarkt erheblich ein<sup>39</sup> und verringern die Chancen bei der Wohnungssuche. Für Betroffene bedeuten diese Auflagen gravierende Eingriffe in ihre Freiheitsrechte, insbesondere bei der Wahl von Wohn- und Arbeitsort. Wohnsitzauflagen führen in der Praxis zudem auch dazu, dass Geflüchtete nicht mit Familienangehörigen zusammenleben dürfen.

### Empfehlung

- ✓ Wohnsitzauflagen sollten abgeschafft werden.
- Weitere Informationen zur Abschaffung der Wohnsitzregelungen und -auflagen sind in der Publikation des WIR-Netzwerkes „Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnsitzregelungen im Aufenthalts- und Asylrecht“<sup>40</sup> zu finden.

#### d. Spracherwerb, Bildung und Arbeitsförderung als gewinnbringende Investition begreifen

Der Erwerb der deutschen Sprache ist essenziell, um den Zugang zu Bildung, Arbeit und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.<sup>41</sup> Sprachkenntnisse fördern Selbstständigkeit, erleichtern den Arbeitsmarktzugang und ermöglichen soziale Teilhabe. Dafür sind ausreichende finanzielle Mittel sowie passgenaue Kursformen unerlässlich, um das Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen.

Kinder haben ein Recht auf Bildung.<sup>42</sup> Der Zugang geflüchteter Kinder zum Regelschulsystem wird oft durch die Verweildauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen verzögert. Viele volljährige Geflüchtete haben unterbrochene Bildungsbiografien.

Bestimmte Gruppen von Geflüchteten sind von Leistungen der Ausbildungsvorbereitung und -förderung<sup>43</sup> laut SGB III bzw. BAföG ausgeschlossen, was auch im Widerspruch zur Ausbildungsgarantie<sup>44</sup> steht. Weiterhin führt die beschränkte Geltungsdauer ihrer Aufenthaltsdokumente oft dazu, dass Leistungen nach dem SGB

<sup>38</sup> § 12a AufenthG; § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG; § 61 Abs. 1d AufenthG; § 60 Abs. 1 S. 1 AsylG

<sup>39</sup> s. z.B. „Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG“, BAMF 2023; Beschränkungen der Wohnortwahl für anerkannte Geflüchtete – Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration, IAB 2020; „Wohnsitzregelung für Geflüchtete: kleine Wirkung, großer Aufwand“, DIW 2024

<sup>40</sup> [https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/11/WIR\\_Stellungnahme\\_Wohnsitzregelung.pdf](https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/11/WIR_Stellungnahme_Wohnsitzregelung.pdf)

<sup>41</sup> <https://www.dezim-institut.de/presse/presse-detail/integrationskurse-bringen-gefluechtete-schneller-in-jobs-worauf-es-dabei-ankommt/>

<sup>42</sup> Art. 28 UN-KRK; Art. 16 EU-Aufnahmerichtlinie

<sup>43</sup> §§ 52 Abs. 2 S. 2 u. 4; 60 Abs. 3; 75a Abs. 1 S. 3 u. 4; 76 Abs. 6 Nr. 3; 122 Abs. 2 SGB III; § 8 BAföG

<sup>44</sup> Vgl. <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Berufliche-Ausbildung/Ausbildungsgarantie/ausbildungsgarantie.html>

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

III pauschal auf Grund der längeren Förderdauer abgelehnt werden, obwohl die Verlängerung des Aufenthaltsdokuments in der Regel nur eine Formalität ist. Auch wird der Zugang Geflüchteter zu SGB III-Leistungen oft pauschal verwehrt, weil sie ein bestimmtes Deutsch-Niveau nicht vorweisen können.

### Empfehlungen

- ✓ Deutschlernen sollte frühzeitig und unabhängig vom Aufenthaltsstatus ermöglicht werden.
- ✓ Die Kürzung bei Integrations- und Sprachkursen sollte dringend rückgängig gemacht werden.
- ✓ Eine Zuweisung von Minderjährigen bzw. ihren Familien aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in die Kommunen sollte nach maximal sechs Wochen erfolgen, um den frühzeitigen Schulbesuch sicherzustellen.
- ✓ Für eine flächendeckende Finanzierung von Angeboten zum Nachholen von Schulabschlüssen sollte gesorgt werden.
- ✓ Der Zugang zu Ausbildungsförderung sollte unabhängig vom Aufenthaltsstatus und ohne Wartefristen gegeben sein.
- ✓ In den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sollte klargestellt werden, dass Leistungsgewährung nicht pauschal wegen der Befristung von Aufenthaltsdokumenten oder wegen noch fehlender Deutschkenntnisse abgelehnt wird.

#### e. Arbeitsmarktintegration durch uneingeschränkte soziale Teilhabe ermöglichen

Geflüchtete müssen frühzeitig und ohne Einschränkungen in das allgemeine Sozialrecht integriert werden, um ihre soziale Teilhabe und Arbeitsmarktintegration zu verbessern. Denn die Erfahrung zeigt: Nur wenn grundlegende Bedürfnisse wie Existenzsicherung und gesundheitliche Versorgung sichergestellt sind, haben Menschen den Kopf frei, um sich nachhaltig auf Spracherwerb, (Aus-)Bildung, Qualifizierung und Arbeit zu konzentrieren.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), der damit einhergehende eingeschränkte Zugang zu Gesundheitsleistungen sowie Instrumente wie die Bezahlkarte verstärken Ausgrenzung und prekäre Lebensbedingungen und erschweren die Arbeitsaufnahme. Eine grundsätzliche und vom Aufenthaltsstatus unabhängige Zuordnung von erwerbsfähigen Geflüchteten zum SGB II würde die Zuständigkeit der Jobcenter begründen und so die Arbeitsmarktintegration erleichtern und den Verwaltungsaufwand reduzieren.

### Empfehlungen

- ✓ Das AsylbLG sollte abgeschafft werden.
- ✓ Die Bezahlkarte sollte abgeschafft werden.
- ✓ Die elektronische Gesundheitskarte sollte für alle verfügbar gemacht werden.
- ✓ Eine frühzeitige Integration ins SGB II und Arbeitsmarktförderung durch die Jobcenter sollte ermöglicht werden.

#### f. Teilhabe von Geflüchteten mit Behinderung sicherstellen

Gemäß den Anforderungen übergeordneter Rechtsnormen wie der UN-Behindertenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der EU-Aufnahmerichtlinie müssen Geflüchtete mit Behinderungen uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen sozialrechtlichen Teilhabeleistungen erhalten. Dieser Zugang könnte durch eine vollständige Integration der Geflüchteten, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, in die Regelungen des Sozialgesetzbuches gewährleistet werden. Diese Maßnahme würde auf die Marginalisierung von Geflüchteten mit Behinderungen reagieren, die häufig

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

von Sozialleistungen ausgeschlossen und mit erheblichen Wissenslücken bei den zuständigen Institutionen konfrontiert werden. Ein solches Vorgehen fördert die Inklusion von Geflüchteten mit Behinderungen im Bildungs- und Arbeitsmarktsektor und trägt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei.

Das bestehende Hilfesystem ist für die Betroffenen oft undurchschaubar, und es mangelt an barrierefreien Angeboten, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration und sprachliche Förderung. Darüber hinaus führt das Fehlen von anerkannten Nachweisen über die Behinderung sowie unzureichende Deutschkenntnisse häufig zu weiteren Exklusionen.

### Empfehlungen

- ✓ Das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit sollte frühzeitig und systematisch mit qualitätsgesicherten Verfahren festgestellt werden.
- ✓ Es sollte sichergestellt werden, dass asyl-, aufenthalts- und sozialrechtliche Verfahren barrierefrei zugänglich sind.
- ✓ Die Erteilung von Schwerbehindertenausweisen sollte von der Aufenthaltsdauer entkoppelt werden, um bürokratische Hürden zu vermeiden.
- ✓ Das Asylbewerberleistungsgesetz sollte abgeschafft werden (s. Kapitel III. e)); sozialrechtliche Leistungen (z. B. medizinische Rehabilitation, Eingliederungshilfe, Pflege) sollten umfänglich gewährt werden.
- ✓ Möglichst barrierefreie, behinderungsspezifische Deutsch- und Berufssprachkurse sollten implementiert bzw. ausgebaut werden und der Schulbesuch sollte auch nach Volljährigkeit ermöglicht werden.
- ✓ Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollten mit berufsfeldbezogenem Deutschunterricht verzahnt werden.
- ✓ Personen, die eine Fachpraktiker-Ausbildung absolvieren, sollten dieselben Rechte auf eine Ausbildungsduldung<sup>45</sup>, eine Aufenthaltserlaubnis für Ausbildungszwecke<sup>46</sup> und im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit<sup>47</sup> erhalten wie Auszubildende in einer qualifizierten Berufsausbildung.

### g. Laufzeit von Aufenthaltspapieren verlängern

Viele Kapazitäten in den Ausländerbehörden werden durch die ständig notwendige Bearbeitung von Anträgen zur Verlängerung und zur Neuausstellung von Aufenthaltstiteln und anderen Aufenthaltspapieren gebunden. Für die Betroffenen ist die kurze Laufzeit ihrer Aufenthaltspapiere oft ebenfalls mit hoher psychischer Belastung verbunden. Die kürzlich beschlossene Verlängerung der Laufzeiten der Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte<sup>48</sup> sowie der Aufenthaltsgestattung haben sich bewährt. Auch für viele Arbeitgeber\*innen stellt die kurze Laufzeit ein Problem dar – sie koppeln die Laufzeit der Arbeitsverträge oft an die Laufzeit des Aufenthaltspapiers.

### Empfehlung

- ✓ Aufenthaltspapiere sollten für längere Zeiträume erteilt werden.

<sup>45</sup> § 60c AufenthG

<sup>46</sup> § 16g AufenthG

<sup>47</sup> §§ 19d Abs. 1a; 16g Abs. 8 AufenthG

<sup>48</sup> § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

## IV. Nicht staatliche Beratungsstrukturen nachhaltig finanzieren

Stabile und professionelle nicht staatliche Beratungs-, Vermittlungs- und Hilfsstrukturen sind ein entscheidendes Erfolgskriterium, wenn es darum geht, die Potentiale von Geflüchteten für den Arbeitsmarkt zu heben. Durch Fachexpertise und niedrigschwellige, aber qualitativ hochwertige Beratungsmethoden werden Regelstruktur und Unternehmen erheblich entlastet. Die Verantwortungsteilung zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteur\*innen – auch als *polyzentrische Governance*<sup>49</sup> bezeichnet – hat sich als resilienter und krisenfester als zentralisierende Maßnahmen erwiesen.

In den vergangenen Jahren konnten solche nicht-staatlichen Beratungsstrukturen für Geflüchtete dank EU-, Bundes- und Landesförderungen bundesweit aufgebaut werden.<sup>50</sup>

Wenn Integrationsprozesse für Geflüchtete in den Arbeitsmarkt gelingen sollen, ist es unabdingbar, bestehende nicht staatliche Beratungsstrukturen nachhaltig zu sichern und einer Zersplitterung der Beratungslandschaft entgegenzuwirken. Soziale Themenstellungen wie Flucht und Armut müssen in europäischen und nationalen Finanzierungsstrategien ausdrücklich, langfristig und umfänglich berücksichtigt werden, auch um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

### Empfehlungen

- ✓ Ganzheitliche und nachhaltige Fortentwicklung der EU-Struktur-Fonds (ESF Plus), des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und des Bundessprachprogramms (GPS) für die Zielgruppe der Geflüchteten<sup>51</sup>.
- ✓ Die Regelmigrationsdienste<sup>52</sup> sollten dauerhaft verlässlich finanziert werden.
- ✓ Verringerung des Verwaltungsaufwands und Erhöhung der Planbarkeit auf Umsetzungsebene.

<sup>49</sup> [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/97292/ssoar-politicsgovernance-2024-behnke-Coping\\_With\\_Turbulence\\_and\\_Safeguarding.pdf?sequence=1](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/97292/ssoar-politicsgovernance-2024-behnke-Coping_With_Turbulence_and_Safeguarding.pdf?sequence=1)

<sup>50</sup> Als *Best Practice* können die ESF-Programme „WIR“, „IQ“, „My Turn“, „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“ und „Win-Win“ hervorgehoben werden; so wurden im WIR-Vorgänger-Programm „IvAF“ (2015-2022) 80.000 geflüchtete Teilnehmer\*innen beraten und gefördert mit einer Integrationsquote von 40,8% (in Ausbildung, Schulbildung, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung).

<sup>51</sup> Siehe auch Empfehlungen für eine europäische Verordnung aus dem ESF ab 2028ff (Nachfolgeprogramm des ESF Plus) zur Arbeitsmarktförderung von Geflüchteten: <https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2025/01/ESF-2028-lange-Version.pdf>

<sup>52</sup> Migrationsberatung (MBE, JMD), Asylverfahrensberatung (AVB), Psychosoziale Zentren (PSZ) usw.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

## Autor\*innen

Dieses Empfehlungspapier ist im Rahmen der bundesweiten **AG Aufenthaltsverfestigung** der WIR-Netzwerke entstanden. Die Empfehlungen basieren auf der Praxiserfahrung der Mitglieder der AG Aufenthaltsverfestigung. Sie geben nicht die Rechtsauffassung des BMAS oder der EU wieder.

## Ansprechpartner\*innen

- **Becker**, Nyla (Hamburg) **LABOR**, 040 63 67 53 84, [nyla.becker@passage-hamburg.de](mailto:nyla.becker@passage-hamburg.de)
- **Dilling**, Perrine (Bayern) **BAVF plus**, 0821 90799 740, [perrine.dilling@tuerantuer.de](mailto:perrine.dilling@tuerantuer.de)
- **Floris**, Silvia (Baden-Württemberg) **NIFA plus**, 015110064269, [floris@werkstatt-paritaet-bw.de](mailto:floris@werkstatt-paritaet-bw.de)
- **Dr. Garthus-Niegel**, Kristian (Sachsen) **RESQUE forward**, 0351 796 651 57, [garthus-niegel@sprev.de](mailto:garthus-niegel@sprev.de)
- **Ismailovski**, Ali (NRW) **NAvi**, 0241 997877-43, [a.ismailovski@cafe-zuflucht.de](mailto:a.ismailovski@cafe-zuflucht.de)
- **Jacob**, Claudia (Bremen) **bin+**, 0421 17472 31, [c.jacob@pbwbremen.de](mailto:c.jacob@pbwbremen.de)
- **Niebuhr**, Sarah (NRW) **MAMBA 4 U**, 0251 14486 47, [niebuhr@ggua.de](mailto:niebuhr@ggua.de)
- **Scherenberg**, Timmo (Hessen) **WIR ONnFIT**, 069 976 987 10, [hfr@fr-hessen.de](mailto:hfr@fr-hessen.de)
- **Schünemann**, Ake (Schleswig-Holstein) **B.O.A.T.**, 0431 56 02 48, [Schuenemann@paritaet-sh.org](mailto:Schuenemann@paritaet-sh.org)
- **Weidhaase**, Jana (Bayern) **FIBA+**, 089 76 22 34, [weidhaase@fluechtlingsrat-bayern.de](mailto:weidhaase@fluechtlingsrat-bayern.de)
- **Walbrecht**, Sigmar (Niedersachsen) **AZG**, 0 511 84 87 99 73, [sw@nds-fluerat.org](mailto:sw@nds-fluerat.org)
- **Dr. Weiser**, Barbara (Niedersachsen) **NetwinPlus**, 0541 349 782 18, [bweiser@caritas-os.de](mailto:bweiser@caritas-os.de)
- **Welker**, Christiane (Thüringen) **BLEIBdran+**, 0361 511 500 25, [christiane.welker@ibs-thueringen.de](mailto:christiane.welker@ibs-thueringen.de)
- **Ziesemer**, Sabine (Mecklenburg-Vorpommern) **NAF4work**, 0385 5815790, [seminare@fluechtlingsrat-mv.de](mailto:seminare@fluechtlingsrat-mv.de)

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch: